

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) – anlässlich der Corona-Pandemie

Bekanntmachung der Stadt Chemnitz vom 23. Oktober 2020

Die Kreisfreie Stadt Chemnitz erlässt gem. § 28 Abs. 1 und Abs. 3, 54 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) geändert worden ist i. V. m. und § 1 Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), die durch die Verordnung vom 13. März 2020 (SächsGVBl. S. 82) geändert worden ist (Infektionsschutz-Zuständigkeitsverordnung), i. V. m. § 7 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) vom 21. Oktober 2020 auf dem Gebiet der Stadt Chemnitz folgende

Allgemeinverfügung

Über die in der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 vom 21. Oktober 2020 getroffenen Maßnahmen hinaus werden.

für die gesamte Stadt Chemnitz (alle Stadtteile)

werden im Speziellen nach § 7 Abs. 3 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung folgende Maßnahmen getroffen:

1. Durch Veranstalter und Betreiber von Betrieben, Sportstätten, Gastronomie, Hotels, Beherbergungsstätten, Hochschulen, Aus- und Fortbildungseinrichtungen sowie Ansammlungen im öffentlichen Raum sind personenbezogene Daten (Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse, Postleitzahl der Besucher sowie Zeitraum des Besuchs) zur Nachverfolgung von Infektionen zu erheben. Diese Daten sind, geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte, zu erheben und für die Dauer eines Monats nach Ende des Besuchs der zuständigen Behörde – dem Gesundheitsamt der Stadt Chemnitz – vorzuhalten. Auf Anforderung sind sie an diese zu übermitteln; eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist unzulässig. Die Daten sind unverzüglich nach Ablauf der Frist zu löschen oder zu vernichten.

2. Für private Zusammenkünfte in eigener Häuslichkeit oder im öffentlichen Raum gemäß § 2 Abs. 1 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung sowie Feierlichkeiten in eigener Häuslichkeit wird die Personenzahl auf 10 beschränkt.

Feiern im öffentlichen und im privaten Raum als Familienfeiern ausschließlich im Familien- und Freundeskreis sind bis zu 10 Personen zulässig.

Eheschließungen und Beerdigungen sind mit bis zu 15 Personen gestattet.

3. Betriebs- und Vereinsfeiern im öffentlichen und privaten Bereich sind nicht zulässig.

4. Veranstaltungen sind bis zu einer Teilnehmerzahl von 100 Personen erlaubt. Ausnahmen bedürfen eines mit dem Gesundheitsamt erneut abgestimmten Hygienekonzeptes.

5. Bei Zusammenkünften und Veranstaltungen nach Ziffer 2 bis Ziffer 6 dieser Allgemeinverfügung sind personenbezogene Daten (Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse, Postleitzahl der Besucher sowie Zeitraum des Besuchs) zur Nachverfolgung von Infektionen zu erheben. Diese Daten sind, geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte, zu erheben und für die Dauer eines Monats nach Ende des Besuchs der zuständigen Behörde – dem Gesundheitsamt der Stadt Chemnitz – Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vorzuhalten. Auf Anforderung sind sie an diese zu übermitteln; eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist unzulässig. Die Daten sind unverzüglich nach Ablauf der Frist zu löschen oder zu vernichten.

6. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird für folgende Bereiche angeordnet:

a. in Schulgebäuden und auf dem Gelände von Schulen, jeweils mit Ausnahme des Unterrichts. Die Anordnung soll Ausnahmen für Tätigkeiten im Freien vorsehen. § 1 Abs. 2 Satz 4 und 5 und § 2 Absatz 7 Satz 5 der Sächsischen-Corona-Schutzverordnung gelten entsprechend. Personen, die entgegen einer nach Satz 1 angeordneten Pflicht keine Mund-Nasenbedeckung tragen, ist der Aufenthalt im Schulgebäude oder auf dem Gelände der Schule untersagt.

b. in öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten, insbesondere in Einkaufszentren, dem Wochenmarkt (Besucher und Verkäufer), in Museen, den öffentlichen Verwaltungen.

c. an allen Haltestellen des öffentlichen Nahverkehrs.

d. in gastronomischen Einrichtungen, einschließlich Imbiss- und Caféangeboten. Verfügt die gastronomische Einrichtung über Sitzmöglichkeiten, ist das Tragen bis zum Erreichen des Platzes erforderlich. Am Sitzplatz selbst ist das Tragen nicht erforderlich.

Gleiches gilt für Kirchen und Räume von Religionsgemeinschaften.

e. beim Singen im Gottesdienst.

7. Schank- und Speisewirtschaften, Spielhallen und ähnliche Einrichtungen sind von 22.00 Uhr bis zum Folgetag um 5.00 Uhr zu schließen.

Die Schließung umfasst auch den Ausschank in kulturellen Einrichtungen wie Theater und Kinos.

Die Abgabe von Alkoholika und alkoholhaltigen Getränken ist für alle Einrichtungen, insbesondere Schank- und Speisewirtschaften, Gastronomie, Spätshops und Einrichtungen des Einzelhandels und Tankstellen während dieses Zeitraumes untersagt.

Ein Außenverkauf ist während des Zeitraumes nicht gestattet. Davon ausgenommen sind Lieferungen durch gastronomische Einrichtungen.